

TE Bvwg Erkenntnis 2016/5/6 W221 2124130-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2016

Entscheidungsdatum

06.05.2016

Norm

BLVG §8

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §8 Abs1

1. BLVG § 8 heute
2. BLVG § 8 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
3. BLVG § 8 gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
4. BLVG § 8 gültig von 01.04.2000 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
5. BLVG § 8 gültig von 01.07.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. BLVG § 8 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BLVG § 8 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
8. BLVG § 8 gültig von 01.09.1995 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
9. BLVG § 8 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
10. BLVG § 8 gültig von 01.02.1982 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 567/1981
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 8 heute

2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W221 2124130-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Im gegenständlichen Verfahren beantragte der Beschwerdeführer mit Email vom 06.12.2012 und ergänzendem Email vom 08.12.2012 beim (damaligen) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur im Rahmen einer "Aufsichtsbeschwerde/Widerspruch" die Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen gemäß seinem an den Landesschulrat gerichteten Antrag vom 05.11.2012.

Mit Schreiben vom 15.02.2016 erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde wegen Ablauf der Entscheidungsfrist.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom Bundesministerium für Bildung und Frauen vorgelegt und sind am 04.04.2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer stand bis zu seiner mit XXXX erfolgten Ruhestandsversetzung als AHS-Lehrer in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Schreiben des Landesschulrates für XXXX wurde dem Beschwerdeführer antragsgemäß eine Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß von bis zu 50% aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer des Schuljahres XXXX gewährt. Mit Schreiben des Landesschulrates für römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer antragsgemäß eine Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß von bis zu 50% aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer des Schuljahres römisch 40 gewährt.

Mit Schreiben vom 05.11.2012 beantragte der Beschwerdeführer die bescheidmäßige vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit 30.11.2012, in eventu mit 31.01.2013. Mit ergänzendem Schreiben vom 07.11.2012 beantragte der Beschwerdeführer die Beendigung ab 01.12.2012, in eventu ab 09.02.2013.

Nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens vom 13.03.2013, das die volle Dienstfähigkeit des Beschwerdeführers feststellte, erging an den Beschwerdeführer die Mitteilung des Landesschulrates vom XXXX, dass die ihm gewährte

Lehrpflichtermäßigung mit Wirksamkeit des XXXX aufgehoben wird. Nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens vom 13.03.2013, das die volle Dienstfähigkeit des Beschwerdeführers feststellte, erging an den Beschwerdeführer die Mitteilung des Landesschulrates vom römisch 40, dass die ihm gewährte Lehrpflichtermäßigung mit Wirksamkeit des römisch 40 aufgehoben wird.

In weiterer Folge beharrte der Beschwerdeführer auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Wirksamkeit des 01.12.2012 im Wege eines Devolutionsantrages vom 16.06.2013 an das Bundesministerium für Unterricht. Ergänzend beantragte er mit Schreiben vom 21.03.2015 die Berechnung des Differenzbeitrages und eine Schadenersatzleistung.

Diesen Antrag leitete das Bundesministerium zuständigkeitshalber an den Landesschulrat für XXXX weiter, der in weiterer Folge den Antrag mit Bescheid vom 24.09.2015 abwies. Diesen Antrag leitete das Bundesministerium zuständigkeitshalber an den Landesschulrat für römisch 40 weiter, der in weiterer Folge den Antrag mit Bescheid vom 24.09.2015 abwies.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.01.2016, W106 2008951-4, zugestellt am 12.01.2016, als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft. Eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt in Verbindung mit der Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers und sind soweit unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden). Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6, EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden).

Da sich im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus den Akten ergibt und auch unstrittig ist, kann von einer mündlichen Verhandlung, die der Beschwerdeführer auch nicht beantragt hat, abgesehen werden.

Zu A)

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere

oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Im vorliegenden Fall ist die Zulässigkeit des Antrages des Beschwerdeführers zu verneinen. Dies aus folgenden Gründen:

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Beschwerdeführers endete tatsächlich mit Wirksamkeit vom XXXX aufgrund des Schreibens des Landesschulrates vom XXXX. Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Beschwerdeführers endete tatsächlich mit Wirksamkeit vom römisch 40 aufgrund des Schreibens des Landesschulrates vom römisch 40.

Der Beschwerdeführer begehrt der Sache nach die (rückwirkende) Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit 30.11.2012 (in eventu mit 31.01.2013; in eventu ab 01.12.2012, in eventu ab 09.02.2013), wie sich aus seinem mit "Aufsichtsbeschwerde/Widerspruch" betitelten Antrag an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vom 06.12.2012, ergänzt um ein Email vom 08.12.2012, ergibt, der auf seinen Antrag vor dem Landesschulrat vom 05.11.2012 verweist.

Über diesen Antrag wurde jedoch schon rechtskräftig abgesprochen:

Im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.01.2016, W106 2008951-4, wurde zum Begehren des Beschwerdeführers Folgendes ausgeführt:

"Aus dem angefochtenen Bescheid vom 24.09.2015 ergibt sich, dass die Behörde über die bis dahin offenen Anträge vom 05. und 07.11.2012 inhaltlich mit abgesprochen hatte, indem sie die Voraussetzungen für eine nachträgliche Abänderung der vom BF beantragten Herabsetzung der regelmäßigen Lehrverpflichtung sowohl formal als auch materiell als nicht gegeben erachtete.

In sachverhaltsmäßiger Hinsicht ist unbestritten, dass der BF im Schuljahr XXXX bis zur Beendigung der Herabsetzung der Lehrpflichtermäßigung mit Wirkung vom XXXX die Lehrverpflichtung im reduzierten Ausmaß erfüllt hat. Die Beendigung der Herabsetzung für den beantragten Zeitraum bis zum XXXX hätte eine rückwirkende Rechtsgestaltung zur Folge gehabt. In sachverhaltsmäßiger Hinsicht ist unbestritten, dass der BF im Schuljahr römisch 40 bis zur Beendigung der Herabsetzung der Lehrpflichtermäßigung mit Wirkung vom römisch 40 die Lehrverpflichtung im reduzierten Ausmaß erfüllt hat. Die Beendigung der Herabsetzung für den beantragten Zeitraum bis zum römisch 40 hätte eine rückwirkende Rechtsgestaltung zur Folge gehabt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.10.2014, 2010/12/0134, ausgeführt hat, kommt es bei der Frage, ob eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit möglich ist, nicht darauf an, ob diese - allenfalls durch eine Nachzahlung der Bezüge - umgesetzt werden könnte, sondern nur darauf, ob eine solche im Gesetz vorgesehen ist. Ebenso wie bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979, ist dem BDG 1979 hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d Abs. 1 BDG 1979 eine ausdrückliche oder implizite Ermächtigung zu einer rückwirkenden Rechtsgestaltung nicht zu entnehmen (vgl. zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit etwa VwGH 29.04.2011, 2010/12/0064 und 12.05.2010, 2009/12/0062). Eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist daher unzulässig (vgl. dazu auch die Judikatur des VwGH zur rückwirkenden Ruhestandsversetzung, etwa die Erkenntnisse vom 26.06.2011, 2009/12/0136, und vom 10.10.2010, 2011/12/0007). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.10.2014, 2010/12/0134, ausgeführt hat, kommt es bei der Frage, ob eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit möglich ist, nicht darauf an, ob diese - allenfalls durch eine Nachzahlung der Bezüge - umgesetzt werden könnte, sondern nur darauf, ob eine solche im Gesetz vorgesehen ist. Ebenso wie bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979, ist dem BDG 1979 hinsichtlich der vorzeitigen

Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, Absatz eins, BDG 1979 eine ausdrückliche oder implizite Ermächtigung zu einer rückwirkenden Rechtsgestaltung nicht zu entnehmen vergleiche zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit etwa VwGH 29.04.2011, 2010/12/0064 und 12.05.2010, 2009/12/0062). Eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist daher unzulässig vergleiche dazu auch die Judikatur des VwGH zur rückwirkenden Ruhestandsversetzung, etwa die Erkenntnisse vom 26.06.2011, 2009/12/0136, und vom 10.10.2010, 2011/12/0007).

Eine Stattgebung des Antrags des BF auf Beendigung der Herabsetzung für den beantragten Zeitraum bis zum XXXX wäre jedenfalls unzulässig gewesen."Eine Stattgebung des Antrags des BF auf Beendigung der Herabsetzung für den beantragten Zeitraum bis zum römisch 40 wäre jedenfalls unzulässig gewesen."

Diese nunmehr rechtskräftige Entscheidung bekämpfte der Beschwerdeführer weder mit einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof noch mit einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Dem Beschwerdeführer fehlt es daher hinsichtlich seines nunmehr aufgeworfenen Begehrens, das inhaltlich dem entspricht, über das mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.01.2016 rechtskräftig abgesprochen wurde, an einem Erledigungsanspruch.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Erledigungsanspruch, Herabsetzung Lehrverpflichtung, Lehrer, Rechtskraft der Entscheidung, Säumnisbeschwerde, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W221.2124130.1.00

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at